

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

BPl. „Kriegsstraße, Ettlinger Straße, Hermann-Billing-Straße und Badenwerkstraße – Am Festplatz“

Hier:

Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Fristende: 07.07.2023

Stand 20.09.2023

Inhaltsverzeichnis:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	2
Bundesnetzagentur	2
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.....	2
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	2
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abteilung 3, Referat 32, Funkbetrieb (ASDBW).....	2
Landkreis Karlsruhe, Gesundheitsamt.....	3
Handwerkskammer Karlsruhe	3
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH.....	3
ADFC Karlsruhe	4
Transnet BW GmbH	6
Netze BW GmbH.....	6
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg (NABU).....	7

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Von Seiten des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bundesnetzagentur	
Hinweis auf im Plangebiet aktive Betreiber von funktechnischen Einrichtungen.	Betroffenen Betreibern funktechnischer Einrichtungen im Plangebiet wurden die Gestattungsverträge für Anlagen auf der Dachfläche des Landratsamtes bereits zum 31.07.2023 gekündigt.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Der Landkreis Karlsruhe beabsichtigt den Abriss und Neubau des Dienstgebäudes in der Beierheimer Allee im Kreuzungsbereich Ettlinger Straße / Kriegsstraße. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,99 ha, als Gebietsart wird ein Sondergebiet (SO) „Büro und Verwaltungszentrum“ festgesetzt. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Bereich als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung fest. Der vorliegenden Planung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	
Da durch den Bebauungsplan die Bundesstraße B 10 im straßenrechtlichen Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt tangiert wird, bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe weder Einwände noch Anregungen hiergegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abteilung 3, Referat 32, Funkbetrieb (ASDBW)	
<p><i>Wiederholung der Stellungnahme vom 21.01.2023 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:</i></p> <p>Richtfunknetz</p> <p>Der Abgleich der im Internet zur Verfügung gestellten Pläne mit den Daten des ASDBW hat ergeben, dass das BOS-Richtfunknetz betroffen ist.</p>	Nach erfolgter Abstimmung teilt der ASDBW mit, dass auf Grund der geplanten Baumaßnahmen mit dem Wegfall des Standortes und der Kündigungen der Gestattungsverträge für die Dachfläche des Landratsamtes auf ein Gutachten verzichtet werden kann, da die be-

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Mit der für den Richtfunk zuständigen Planungsfirma wurde ein Abstand von 250 Meter in alle Richtung festgelegt, um eine Betroffenheit ausschließen zu können. Daher wird vom ASDBW eine gutachterliche Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfohlen.	trottenen Richtfunkverbindungen künftig anders verlaufen werden und somit der Abstand zum Neubau des LRA ausreichend sein wird.
Landkreis Karlsruhe, Gesundheitsamt	
Von Seiten des Gesundheitsamts bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Karlsruhe	
Von Seiten der Handwerkskammer bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	
<p><u>Zufahrt Tiefgarage</u></p> <p>Im Gegensatz zur bisherigen Situation liegt der Bereich in dem die Gleise für eine Zu- oder Abfahrt zur Tiefgarage gequert werden sollen weiter westlich und unmittelbar an den Verkehrsinseln.</p> <p>In Anbetracht des in der Planzeichnung angegebenen Bereichs für Ein- und Ausfahrt sehen wir keine Möglichkeit des Linkseinbiegens aus der Tiefgarage in die Hermann-Billing-Straße. Die bauliche Trennung der nördlichen Fahrbahn und des Gleisbereichs ragt in den festgesetzten Bereich der Tiefgaragenausfahrt hinein. Die Sicht auf von Westen kommende Fahrzeuge (MIV sowie Straßenbahn) ist durch die Verkehrsinseln eingeschränkt.</p> <p>Für Linksabbieger aus der Hermann-Billing-Straße in die Tiefgarage sehen wir ebenfalls keine ausreichende Sicht auf Schienenfahrzeuge, die aus der Haltestelle Konzerthaus kommen sowie auf den nördlichen Geh- und Radweg.</p> <p>Wir bitten um Zusendung der Schleppkurvenprüfung und Abstimmung der Zufahrtsmöglichkeiten.</p>	Die Schleppkurvennachweise wurden an die VBK übermittelt. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte wird eine Straßenplanung für den Bereich der Tiefgaragenzu- und Abfahrt erstellt. Der Bereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die zu erstellende Straßenplanung hat keine Auswirkungen auf die festgesetzte Lage der Tiefgaragenzufahrt.

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
ADFC Karlsruhe	
<p><u>Badenwerkstraße</u> Entsprechend der großen Bedeutung für den Fahrradverkehr sollte dieser Bereich gestaltet werden, dazu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrdynamisch sinnvoller Anschluss an die Kreuzung Kriegsstraße – Lammstraße in beiden Fahrtrichtungen, sowohl von/in die Kriegsstraße als auch von/in die Lammstraße • Fahrdynamisch sinnvoller Anschluss an die Kreuzung Hermann-Billing-Straße/Beiertheimer Allee in beiden Fahrtrichtungen • hinreichend dimensionierte Zuwegungen, auf Höhe Null abgesenkte Bordsteine (idealerweise völliger Verzicht auf Bordsteine) • Anordnung der neu zu pflanzenden Bäume nicht nur entlang eines fixen geometrischen Rasters. Ggf. müssen einzelne Baumpositionen angepasst werden, um sinnvolle Fahrgassen und erforderliche Sichtachsen zu ermöglichen. • fahrradfreundlicher Fahrbahnbelag und Berücksichtigung von Baumwurzeln beim Entwurf des Fahrbahnunterbaus, um Wurzelaufbrüche zu minimieren. 	<p>Die Planzeichnung zum Bebauungsplan setzt für den Bereich der Badenwerkstraße – Am Festplatz einen „Fuß- und Radweg“ fest.</p> <p>Die Anregungen betreffen weitere Themen der Freianlagenplanung und sind damit nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern Gegenstand des weiteren Planungsprozesses.</p>
<p>Falls erwogen werden sollte, den Fahrradverkehr durch die Badenwerkstraße führen, sei angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese Führung vermindert die Verkehrssicherheit, da dann eine gemeinsame Führung mit dem Kraftfahrzeugverkehr erfolgt, Zusatzgefahr durch längs und quer parkende Kraftfahrzeuge; Widerspruch zum Konzept „Vision Zero“ (z. B. fehlerverzeihende Infrastruktur), verankert in nationalem Regelwerk sowie „Karlsruher Programm für Aktive Mobilität“ • verletzt das subjektive Sicherheitsempfinden vieler Radfahrenden, die eine eigene Fahrbahn abseits vom Kfz-Verkehr bevorzugen • auch wäre ein potentieller Nutzungskonflikt mit Straßengastronomie an der Ecke Kriegsstraße / Badenwerkstraße absehbar (Abb. 4). Inwieweit der bereits 2019 beschriebene Konflikt gelöst wurde, ist uns nicht bekannt. 	<p>Dem Radverkehr steht es frei, ob er die Badenwerkstraße oder den parallelen Fuß- und Radweg nutzt. Dies ist vom jeweiligen Fahrziel abhängig und stellt keine Änderung zum derzeitigen Zustand dar.</p> <p>Eine ausreichende Fahrgasse für den Radverkehr an der Ecke Kriegsstraße / Badenwerkstraße wird im Rahmen des weiteren Planungsprozesses berücksichtigt.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p><u>Hermann-Billing-Straße</u> Parallel zur Hermann-Billing-Straße verläuft eine wichtige Ost-West-Achse des Fahrradverkehrs. Dieser Bedeutung entsprechend sollte der zwischen Ettliger Straße und Badenwerkstraße bestehende „andere Radweg“ für unsichere Radfahrende erhalten bleiben und im Bereich der Tiefgaragenausfahrt im Sinne von „Vision Zero“ besonders gekennzeichnet werden. Sinngemäß dasselbe gilt auch im weiteren Verlauf am Ende des anderen Radwegs an der Badenwerkstraße.</p>	<p>Der vorhandene Radweg bleibt bestehen. Kennzeichnungen z.B. in Form von Beschilderungen oder Fahrbahnmarkierungen sind Gegenstand des weiteren Planungsprozesses.</p>
<p>Um die Bedeutung der Hermann-Billing-Straße im Radverkehrsnetz zu würdigen, wird angeregt zu prüfen, ob in Fahrtrichtung Westen ab Beginn der Tempo-30-Zone (Hausnummer 4) eine Fahrradstraße eingerichtet werden kann (inkl. Fortsetzung in der Gartenstraße)</p>	<p>Die Einrichtung einer Fahrradstraße ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die Hermann-Billing-Straße befindet sich zudem außerhalb des Geltungsbereichs.</p>
<p><u>Beiertheimer Allee</u> Es wird angeregt, die Beiertheimer Allee für lokalen Fahrradverkehr durchlässig zu gestalten und eine fahrradtaugliche Trasse an die Ettliger Straße anzuschließen (Abb. 7) unter Berücksichtigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Absenkung der Bordsteine und angemessene Auswahl des Fahrbahnbelags • angemessene Freigabe für den Fahrradverkehr auf der „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Platz““ • Anpassung von „Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit“ im Zwickel zwischen Beiertheimer Allee und Vorplatz Ettliger Tor • ggf. Anpassung der Position von neu zu pflanzenden Bäumen (Fahrndynamik, Sichtachsen) <p>Damit kann gemäß „Karlsruher Programm für Aktive Mobilität“ eine weitere Verbindung für den Radverkehr entstehen, die gar nicht oder nur sehr begrenzt vom MIV genutzt wird.</p>	<p>Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Platz“ ist das Fahrradfahren zulässig. Die Fläche grenzt an die Beiertheimer Allee an, die als öffentliche Verkehrsfläche ebenfalls dem Fahrradverkehr zur Verfügung steht.</p> <p>Eine fahrradtaugliche Verbindung von der Beiertheimer Allee zu "Platz" ist aus Gründen des Brandschutzes und der Höhenlage nicht möglich. Die Feuerwehr benötigt eine waagerechte Fläche zum Anleitern. Aufgrund der bestehenden Höhenverhältnisse kann dies nur durch einen Höhenversatz ermöglicht werden. Dieser Höhenversatz kann aufgrund der engen Platzverhältnisse nur durch Treppen überwunden werden und nicht durch eine fahrradtaugliche Rampe.</p> <p>Die weiteren Anregungen betreffen Themen der Freianlagenplanung und sind damit nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans sondern Gegenstand des weiteren Planungsprozesses.</p>
<p><u>Ettliger Straße</u> Entlang der Ettliger Straße wird der Fahrradverkehr in Fahrtrichtung Süden gegenwärtig über einen Radfahrstreifen geführt. Es wird davon ausgegangen, dass sich in Folge der Bebauungsplanung am beschriebenen Zustand kaum etwas ändern wird. Zufahrtmöglichkeit in Richtung Beiertheimer Allee (s. oben) sollte in Erwägung gezogen werden (z.</p>	<p>Der vorhandene Radweg in der Ettliger Straße befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Die weiteren Anregungen betreffen Themen der Freianlagenplanung und sind damit nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern Gegenstand des weiteren Planungsprozesses.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>B. auf Höhe Null abgesenkter Bordstein), um lokalen Ziel- und Quellverkehr zu erleichtern.</p>	
<p>Kriegsstraße Entlang der Kriegsstraße wird der Fahrradverkehr in Fahrtrichtung Osten gegenwärtig über einen Radfahrstreifen geführt, entlang von wenigen längs angeordneten Parkbuchten für Kraftfahrzeuge. Es wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan an den heutigen Gehweg grenzt und sich deshalb am beschriebenen Zustand kaum etwas ändern wird. Davon ausgenommen sind die o. g. Zufahrten zum Plangebiet im Bereich der Kreuzung Lammstraße.</p>	<p>Der vorhandene Radweg in der Kriegsstraße befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p>
<p>Schlussbemerkungen Eine kapazitätsgerechte Führung des Fahrradverkehrs sollte stets gewährleistet sein, insbesondere während der Bauzeit in allen Bauphasen. Als Mindeststandard hinsichtlich baustellenbedingter Auswirkungen wird bei allen Teilen der Fahrradinfrastruktur die Anwendung des „Leitfaden Baustelle“ der AGFK5 nahegelegt. Für Beschäftigte sollen Fahrradabstellplätze in der Tiefgarage eingerichtet werden und über eine Rampe erreichbar sein. Für Kunden/Besucher sollten ebenerdig erreichbare Fahrradabstellplätze zur Verfügung stehen, wobei zumindest die Hälfte der Stellplätze gegen Witterung geschützt sein sollte. Ein hinreichender Anteil muss für Lastenräder / Fahrradanhänger nutzbar sein. Bei allen Abstellplätzen ist zu gewährleisten, dass der Fahrradrahmen problemlos angeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Anregungen betreffen Themen der Freianlagenplanung und der Bauphase. Diese sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern Gegenstand des weiteren Planungsprozesses. Hinsichtlich des Witterungsschutzes von Fahrradstellplätzen im Bereich der Freiflächen wird darauf hingewiesen, dass überdachte Nebenanlagen (wozu auch Fahrradüberdachungen zählen) aus gestalterischen Gesichtspunkte ausgeschlossen sind.</p>
Transnet BW GmbH	
<p>Von Seiten der Transnet BW GmbH bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Bebauungsplan</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Netze BW GmbH	
<p>Hinweis auf folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtenwege • Schutzrohre 	<p>Die angesprochenen Leitungen sind stillgelegt oder wurden bereits zurückgebaut. In der Leitungsauskunft vom 06.02.2023 ist der Leitungsbestand nicht mehr enthalten.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg (NABU)	
<p><u>Nutzungsspektrum</u></p> <p>Der Angebotsbebauungsplan geht weit über die bisherige Nutzung als Landratsamt hinaus. Die aufgezählten Möglichkeiten wie z.B. Gastronomie, Kultur, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen sorgen dafür, dass die zukünftige Nutzungsfläche nahezu vervierfacht wird. Die Gemeindeordnung enthält in § 91 die Aussage, dass „die Gemeinde ... Vermögensgegenstände nur erwerben [soll], wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“. Wir fragen, ob diese Regelung für den Landkreis nicht gilt? Die angedachten Nutzungen sind nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises erforderlich. So tritt der Landkreis unseres Erachtens hier als Investor auf mit dem Ziel, gewinnbringend vermieten zu können und setzt dafür Steuergelder ein.</p> <p>In Hinblick auf die Schaffung von neuem Büroraum möchten wir auf den insbesondere seit der Corona-Pandemie ausgeprägten Trend verweisen, dass es im Interesse sowohl von Arbeitnehmern als auch von Arbeitgebern liegt, Homeoffice zu ermöglichen und zu praktizieren. Abgebildet erscheint dieser Trend auch in folgenden Zahlen: Die Büroflächenleerstandsquote in den 12 Oberzentren, zu denen Karlsruhe gehört, ist laut Statista von 4,2% (2021) auf 4,4% (geschätzt 2023) gestiegen. Und gerade in Karlsruhe sind u.a. am Hauptbahnhof Süd zuletzt noch große Bürogebäude entstanden. So stellt sich die Frage, auf welche Bedarfsanalyse sich die Errichtung weiterer Büroräume stützt, noch dazu mit dem wenig realistisch erscheinenden Ziel, den Platz zu beleben.</p> <p>Die angestrebte zusätzliche Nutzung führt letztendlich zu einem überdimensionierten Bau, der mitten in der sich immer mehr erhitzen Innenstadt für noch mehr Hitze sorgen wird. Seltsam mutet die Feststellung des Stadtplanungsamtes an, dass sich diese weitere Verdichtung „in den vorhandenen hoch verdichteten städtebaulichen Kontext“ einfügt. Aus dem Vorsorgegedanken für die Gesundheit der Bevölkerung heraus wäre es geradezu verpflichtend, die Verdichtung nicht noch weiter zu erhöhen.</p>	<p>Mit dem vorliegenden Angebotsbebauungsplan sollen</p> <ul style="list-style-type: none">• u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der benötigten Flächen für die Landkreisverwaltung an dem auch bisher als Verwaltungssitz dienenden Standort geschaffen werden und• aufgrund der Potenziale des Standortes und zur Belebung des Areals neben der Nutzung als Verwaltungssitz des Landratsamtes weitere Verwaltungs- und Büronutzungen sowie ergänzende Nutzungsmöglichkeiten, z.B. für Gastronomie, Kultur, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen geschaffen werden. <p>Für die Planung des neuen Landratsamtes wurde eine Desksharing-Quote von 20 % berücksichtigt.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um eine gebietsverträgliche Erweiterung des Nutzungsspektrums für den innerstädtischen und hoch verdichteten Standort am Ettlinger Tor. Dem Grundsatz des sparenden und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 1 BauGB) im Sinne einer vorrangigen Nutzung von Flächen im Innenbereich gegenüber der Entwicklung bisher unerschlossener Flächen im Außenbereich wird entsprochen.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p><u>Begründung</u></p> <p>Wir stellen weiterhin fest, dass mit dem Verlust zahlreicher großer Bäume gegen die Grünsatzung als Baustein in der Klimaanpassungsstrategie der Stadt Karlsruhe verstoßen wird. Deren Ziel ist es, die Hitzebelastung im Sommer bei einer weiter steigenden Erwärmung zu reduzieren und damit erträglich zu halten. Dies kann weder durch das Nachpflanzen junger und damit kleiner Bäume noch durch etwas Fassadenbegrünung ausgeglichen werden, zumal im Baumgutachten vorgegeben wird, dass die Wuchshöhe der Bäume begrenzt sein soll. Die Grünsatzung der Stadt Karlsruhe sieht ausdrücklich vor, dass Frei- und Grünräume als kühlende Inseln in einer überwärmten Stadt „nachhaltig gesichert, weiterentwickelt und neu geschaffen werden“. Auch wenn die Mindestanforderung laut Baumsatzung eingehalten werden, fordern wir mehr, größere und klimaresistente Bäume, um überhaupt einen wirksamen Effekt zu erzielen.</p> <p>In der geplanten „grünen Mitte“ sollen vier Bestandsbäume stehen bleiben, ein weiterer am südlich gelegenen Zugang. Laut Presse vom Mai 2023 soll bis zur Fertigstellung des Neubaus dieses Areal als Baustelleneinrichtungsfläche - also für Baugerät, Material und Co. – genutzt werden. Wir weisen darauf hin, dass ohne Sicherungsmaßnahmen die Bäume diese Nutzung nicht überleben werden.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhöht sich die Anzahl der Bäume am Standort gegenüber der Bestandsituation. Der Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe wird entsprochen. Damit sich die Neupflanzungen gut entwickeln, werden hohe Anforderungen an die Pflanzstandorte und die Artenauswahl gestellt. Das Baumgutachten ist im Hinblick auf die dort vorgeschlagenen Arten nicht bindend. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird auf einen Mix aus verschiedenen klimaresilienten Baumarten geachtet.</p> <p>Der Nachweis bzw. die Beauftragung fachgerechter Baumschutzmaßnahmen ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags und der Baugenehmigung sowie ggf. erforderlichen Sondernutzungserlaubnissen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich nicht im künftigen Geltungsbereich des derzeit im Verfahren befindlichen Bebauungsplans „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt“. Der einfache Bebauungsplan „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt“ hat zum Ziel, den Grünbestand in der Innenstadt zu sichern und zu vermehren. Weitere, neue Bebauungspläne wie der Bebauungsplan „Kriegsstraße, Ettlinger Straße, Hermann-Billing-Straße und Badenwerkstraße – am Festplatz“ ermöglichen den Gegebenheiten entsprechend angepasste, z.T. spezifischere Regelungen. Vorliegend wurden beispielsweise Dachbegrünung, Pflanzgebote und Entwässerung detaillierter geregelt (siehe Aufzählung).</p> <p>Gemäß dem erstellten mikroklimatischen Gutachten wird das derzeitige Niveau der thermischen Umgebungsbedingungen verbessert. Die Belüftungsintensität nimmt nur kleinräumig im Bereich der Grünen Mitte, sowie in eng begrenzten Teilbereichen der Hermann-Billing-Straße und Kriegsstraße ab. Die verbleibende Belüftungsintensität ist jedoch ausreichend, um eine großflächige Luftstagnation zu vermeiden. Insgesamt kann mit dem Bebauungsplan ein ortstypisches Belüftungsniveau gesichert werden.</p> <p>Folgende Maßnahmen der Klimaanpassung werden ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mindestens extensive Dachbegrünung mit kombinierter Photovoltaiknutzung auf Dachflächen im Bereich „WH1“

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
	<ul style="list-style-type: none"> • Retentionsdächer auf Dachflächen im Bereich „WH 1“ • Fassadenbegrünung für fensterlose zusammenhängende Fassadenbereiche über 80 qm • Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen • Gestaltung von Wegen in der „Grünen Mitte“ mit wassergebundener Decke • Nutzung der weitgehend unversiegelten „Grünen Mitte“ als Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser • Schaffung unterirdischer Versickerungsanlagen (Rigolen) <p>Weitere Klimaanpassungsmaßnahmen sind Gegenstand des Bauantrages oder des städtebaulichen Vertrags (z.B. Verwendung heller Oberflächenmaterialien, intensive Dachbegrünung)</p>
<p>Angegeben wird, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung „WH 1“ Fassadenbereiche mit mehr als 80 m² zusammenhängender und fensterloser Wandfläche flächig mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen sind. Es ist völlig offen, wieviel Fläche das sein kann. Wir bitten um Angabe und Festsetzung der Flächen, die für die Fassadenbegrünung vorgesehen sind, um abschätzen zu können, ob hiermit ein signifikanter Beitrag zur Reduktion der Temperaturen geleistet wird. In den verfügbaren Visualisierungen des Landratsamts sind ausschließlich komplett verglaste Fassaden zu sehen.</p>	<p>Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Die sich aus der Festsetzung tatsächlich ergebende zu begrünende Fassadenfläche kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des Bauantrags bestimmt werden.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich der Landkreis Karlsruhe an mindestens drei Fassadenseiten ein Fläche von mindestens 590m² funktionsfähiger Fassadenbegrünung zu errichten.</p>
<p>Artenschutz Durch den Rückbau des Hochhauses kommt es zum Verlust eines Nistkastens für einen Wanderfalken, der allerdings nicht als Fortpflanzungsstätte angenommen wurde. Der Nistkasten stellt bereits eine Ausgleichsmaßnahme für den Verlust einer Niststätte im Rathausurm dar. Die artenschutzrechtliche Prüfung empfiehlt einen Ersatznistkasten an einem geeigneten Ort im Stadt- bzw. Landkreis so zeitnah wie möglich anzubringen (z.B. hohe Bauwerke, Strommasten etc.). Davon ist in der Textfestsetzung nichts zu finden. Nischenbrüter haben das bisherige Gebäude nur deshalb kaum angenommen, weil es entsprechend vogelfeindlich gebaut war. Wo soll der Biodiversitätsschutz herkommen, wenn dies nun als Ausgangsbasis genommen wird,</p>	<p>Zu dem Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind drei Nistkästen für Nischenbrüter an Gebäuden sowie ein Nistkasten für Wanderfalken an einem geeigneten Ort in der Stadt oder dem Landkreis anzubringen. Über die genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen hinaus und im Sinne der Biodiversitätskonzeption der Stadt Karlsruhe sieht der städtebauliche Vertrag vor, dass während der Bauphase vier Nistkästen für Nischenbrüter in der näheren Umgebung angebracht werden. Nach Errichtung des Bauvorhabens des Landkreises Karlsruhe soll ein Wanderfalkenhorst im Neubau integriert und mindestens 20 Nistkästen am</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>um nur drei Nistkästen für Nischenbrüter anbringen zu lassen? Wir halten nach wie vor das Anbringen von 20 Brutplätzen (Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler) für notwendig. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass aufgrund unserer Stellungnahmen viele private Investoren der Empfehlung gern gefolgt sind, mehr Nistmöglichkeiten anzubringen. Umso befremdlicher, dass sich eine öffentliche Verwaltung nur auf ein Minimum einlässt.</p>	<p>Bauvorhaben im Geltungsbereich angebracht werden.</p>
<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Die Verbände halten die Ausführungen der letzten Stellungnahme aufrecht und konkretisieren die Ausführungen zu CO₂-Minimierung und Klimaschutz, auf die in der Antwort des Stadtplanungsamtes nur unzulänglich und völlig unkonkret eingegangen wurde.</p> <p>Die Aussage der Stadtverwaltung „Im Hinblick auf die Klimaschutzstrategie des Landkreises mit dem ehrgeizigen Ziel „zeo-zweifrei 2035“ soll auch das geplante Vorhaben klimaneutral umgesetzt werden“ (Synopsis ToeB S. 14) wird durch keinerlei konkrete Informationen und Bilanzen unterstützt, d. h. es ist für uns und auch für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, welche Menge an CO₂ durch das Bauvorhaben freigesetzt werden wird. Grobe Schätzung lassen vermuten, dass dies bei 60 - 80.000 to CO₂-Äquivalenten liegen dürften, und damit in einer Größenordnung, die das für Karlsruhe zur Verfügung stehende Budget drastisch vermindern wird. CO₂-frei lässt sich ein solches Bauvorhaben nicht umsetzen; die oben zitierte Aussage ist schlichtweg falsch und dient offensichtlich nur zur Verschleierung von unbequemen Aspekten.</p> <p>Der BUND fordert die Stadtverwaltung daher erneut auf, die CO₂-Emissionen zu ermitteln, die bei Abriss und Neubau des Landratsamtes entstehen. Dies ist problemlos möglich, da die konkreten Unterlagen und Baupläne bereits vorliegen und Standardmethoden verfügbar sind, um CO₂ Bilanzen zu erstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse erwarten wir, dass die Stadtverwaltung darstellt, wie dieser Bebauungsplan mit den Klimazielen Karlsruhes vereinbar sein soll. Zudem erwarten wir, dass konkrete Maßnahmen zur Reduktion der baubedingten Emissionen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Verzicht auf den Abriss des Hochhauses sowie die Reduktion der</p>	<p><u>Abbruch – Neubau. CO₂-Emissionen</u></p> <p>Die Möglichkeit, das denkmalgeschützte Gebäudeensemble zu erhalten und zu sanieren wurde im Vorfeld des Wettbewerbsverfahrens umfassend geprüft. Aufgrund der vorliegenden Schadstoffbelastungen müssten für eine Sanierung die Bauteile des Gebäudes bis hin zur Rohbaukonstruktion abgetragen werden. Eine denkmalgerechte Sanierung war damit nicht möglich. Zudem sind Haustechnik und die energetischen Eigenschaften überaltert und bedürfen der Modernisierung. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch wurde daher im Jahr 2021 erteilt. Der Abbruch wird bereits vollzogen. Dabei werden sämtliche Rahmenbedingungen und Auflagen der unteren und oberen Denkmalbehörde beachtet.</p> <p>Klimafreundliches Bauen prägt das Vorhaben der Neugestaltung des Landratsamt-Areals. Für das Projekt wird daher der „Leitfaden Nachhaltig Bauen“ (LNB) angewandt. Dessen Grundidee ist es, Gebäude ökologisch und energetisch zu bewerten. Der Fokus wird dabei auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsaspekte gelegt. Diese beinhalten zum Beispiel die Auswahl der Rohstoffe, die Verwertung der Abbruchmaterialien sowie die technische Ausstattung des zukünftigen Baus. Das Bauvorhaben wird durch den LNB bis zur Fertigstellung – einschließlich der Betrachtung der Rückbaubarkeit – begleitet.</p> <p>Im Zuge des Neubaus fallen baustoffbedingt ca. 26.000 to CO₂-Emissionen an. Unter anderem werden dabei 14.900 to durch den Einsatz der Holz-Hybrid-Bauweise eingespart.</p> <p>Der Heizwärmeverbrauch des Bestandsgebäudes lag im Jahr 2020 bei 150 kWh/m²a (Kilowattstunden pro qm im Jahr). Der Neu-</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>überdimensionierten Nutzungsflächen sehen wir als zielführende Möglichkeiten an. Ein Verweis auf die zukünftigen geringeren Betriebsemissionen ist dabei weder ausreichend und noch zutreffend, denn die durch den Bau entstehenden Emissionen sind zu diesem Zeitpunkt bereits in der Atmosphäre und heizen das Klima weiter an. Jede kWh Energie bzw. Tonne CO₂, die beim Bau eingespart wird zählt für Karlsruhes Klimabilanz. Wir zitieren aus der Klimaschutzstrategie „zeozweifrei 2035“ des Landkreises Karlsruhe: „Jede nicht benötigte Kilowattstunde Energie reduziert den CO₂-Ausstoß direkt und senkt den Bedarf, der zukünftig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden muss“ und appellieren an Stadtverwaltung und Landkreis, ihren eigenen Ansprüchen gerecht zu werden.</p>	<p>bau wird mit ca. 24,7 kWh/m²a einen gegenüber dem bestehenden Gebäude deutlich geringeren Heizwärmebedarf aufweisen (16 % des Heizwärmeverbrauchs des Bestandsgebäudes). Die hiermit verbundenen CO₂-Emissionen betragen für das Bestandsgebäude ca. 12,15 kg/m²a (Kilogramm pro qm im Jahr) und für den Neubau ca. 1,1 kg/m²a.</p> <p>Dies entspricht einer Reduzierung des flächenbezogenen Heizwärmebedarfs von ca. 84 % und des flächenbezogenen CO₂-Ausstoßes für das Heizen von ca. 91 %.</p> <p>Der Gebäudebetrieb wird künftig CO₂ neutral sein. Auch die verbleibenden 1,1 kg CO₂/m²a werden vollständig durch die Erzeugung von PV-Strom (bei maximalem Einsatz der PV-Anlage) kompensiert.</p> <p>Damit können der Klimaschutzpakt Baden-Württemberg und die Klimaschutzziele des Landkreises Zeozweifrei 2035 (klimaneutraler Gebäudebetrieb) erfüllt werden.</p> <p><u>Flächenbedarf</u></p> <p>Bei der Planung handelt es sich um eine gebietsverträgliche Erweiterung des Nutzungsspektrums für den innerstädtischen und hochverdichteten Standort am Ettlinger Tor. Aufgrund der Potenziale des Standortes, der zentralen Lage mit hervorragender Anbindung an den ÖPNV sowie an das Fahrradnetz und zur Belebung des Areals, sollen neben der Nutzung als Verwaltungssitz des Landratsamtes weitere Verwaltungs- und Büronutzungen sowie ergänzende Nutzungsmöglichkeiten, z.B. für Gastronomie, Kultur, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen geschaffen werden (siehe ergänzend S. 7).</p> <p>Hinsichtlich des Flächenbedarfs des Landratsamtes gilt folgendes: Das Landratsamt Karlsruhe vereint in dem neuen Gebäude eine Vielzahl der Dienststellen, die derzeit auf verschiedenen Außenstellen verteilt sind sowie weitere Nutzungen wie z.B. Betriebsarzt, Kita. Somit werden Einheiten aus dem Stadtgebiet an dem Standort zentralisiert. Die neuen Arbeitsumstände sind bei dem Flächenbedarf für die Arbeitsplätze der Landkreisverwaltung mit dem Ansatz einer Desksharing-Quote von 20 % berücksichtigt. Ein weiterhin steigender Bedarf an Büroflä-</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
	<p>chen ist durch den stetigen Aufgabenzuwachs für die Landkreisverwaltung zu erwarten.</p> <p>Die Entwicklung auf dem auch bisher als Verwaltungssitz des Landkreises dienenden Areals entspricht dem Grundsatz des sparenden und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 1 BauGB) im Sinne einer vorrangigen Nutzung von Flächen im Innenbereich gegenüber der Entwicklung bisher nicht erschlossener Flächen im Außenbereich.</p>
<p>Besonnung/Beschattung</p> <p>Aus der Besonnungsstudie geht hervor, dass zum Stichtag 21.3. einzelne Wohnungen in der Badenwerkstraße Nr. 3 und Nr. 5 nach Umsetzung der Planung nur noch lediglich zwischen 11 und 12 Uhr besonnt werden, anstelle wie aktuell den ganzen Vormittag.</p> <p>Die nach Nordwest ausgerichteten Fassaden der Beiertheimer Allee Nr. 1- 9 werden hingegen überhaupt nicht mehr besonnt. Die Abbildung für den Bestand auf Seite 19 (oben) des Gutachtens ist u.E. falsch, denn aktuell werden die nordwestlichen Fassaden zwischen 16 Uhr und ca. 17:30 Uhr besonnt (siehe Seiten 14-16 Bestand), d. h. die Dauer beträgt also ca. 1.5 h, was nach DIN EN 17037 einen ausreichenden Zeitraum darstellen würde. Insgesamt wird die Situation mit dem Neubau ungünstiger und führt für die kritischen Wohnungen (blau, gelb) auf S. 17 zu einer Einordnung in eine schlechtere Kategorie für Besonnung nach DIN EN 17037 im Vergleich zur Bestandssituation. Dieser Sachverhalt ist im Gutachten so nicht dargestellt (S. 18) und wir möchten die Stadtverwaltung bitten, die offensichtliche Diskrepanz zwischen Abbildungen und Aussage aufzuklären und für diese Wohnungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p><u>Badenwerkstraße</u></p> <p>Gemäß der Besonnungsstudie erfüllen die Wohnungen in der Badenwerkstraße die Anforderungen an eine ausreichende Besonnung nach DIN EN 17037.</p> <p><u>Beiertheimer Allee</u></p> <p>Die angesprochenen Darstellungen auf den Seiten 14-16 zeigen die untersuchte Bebauung aus Sonnensicht (Unterschied zu quantitativer Auswertung nach den Vorgaben der DIN EN 17037 in Kap. 3 der Besonnungsstudie). Die Abbildungen zeigen, dass die Nordwest-Fassade der Beiertheimer Allee Nr. 1- 9 in den Stunden 16 -18 potentiell besonnt wird. Quantitative Rückschlüsse lassen sich aus den Abbildungen nur beschränkt ableiten.</p> <p>In Kapitel 3 wird daher eine quantitative Auswertung der Besonnung nach den Vorgaben der DIN EN 17037 durchgeführt. Gemäß der Norm gilt als auszuwertender Bezugspunkt für die verglasten Flächen der Mittelpunkt in Horizontalrichtung auf 1,2 m Höhe über Geschossboden in innerer Ebene der Öffnung. D.h. der Bezugspunkt für die quantitative Betrachtung nach der DIN 17037 liegt innen, hinter der Fensteröffnung (Unterschied zu Darstellung aus Sonnensicht in Kap. 2 der Besonnungsstudie). Bei spitzen Einfallswinkeln tritt Eigenverschattung durch die Laibung der Fassadenöffnungen auf und verringert eine direkte Besonnung des Bezugspunkts.</p> <p>Insofern sind die Darstellungen und Ausführungen der Besonnungsstudie korrekt.</p>
<p><u>Entwässerung/Versickerung</u></p> <p>Die Versiegelung im Baugebiet nimmt um knapp 20% bzw. 0,5 ha zu. Teile des anfall-</p>	<p>Die geplante Entwässerung ist detailliert in dem zum Bebauungsplan erstellten Entwässerungskonzept dokumentiert. Demnach können 65 % des im Geltungsbereich anfallen-</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>lenden Regenwassers sollen laut Entwässerungskonzept direkt in das Entwässerungsnetz eingeleitet werden und nicht – wie im WHG §55 Abs. 2 vorgehen – lokal versickert, verrieselt oder in ein Gewässer geleitet werden. Der BUND hat bereits in der letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Versickerungsflächen ausreichend groß geplant werden sollten, um die Grundwasserneubildung zu verbessern. Die Planung entspricht somit nicht dem WHG und wir fordern die Stadtverwaltung auf, eine vorbildliche, regelkonforme Behandlung des Niederschlagswassers einzufordern.</p>	<p>den Niederschlagswassers ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser erfolgt über unterirdische Versickerungsanlagen (Rigolen) und Versickerungsmulden (Tiefe max. 5 cm), die im Bereich der „Grünen Mitte“ ausgebildet werden.</p> <p>Teile der Freiflächen, sollen gemäß der bestehenden Entwässerungssituation über das öffentliche Mischwassersystem in Richtung des Karlsruher Klärwerks entwässert werden, da eine Ableitung in einen geeigneten Vorfluter getrennt von Schmutzwasser nicht möglich ist. Fassadenflächen des Gebäudes, die nicht zur „Grünen Mitte“ ausgerichtet sind, sollen ebenfalls in das öffentliche Mischwassersystem abgeleitet werden.</p>
<p><u>Fassaden- und Außenbeleuchtung</u></p> <p>Eine verheerende Präzedenzwirkung geht von den bisherigen Festsetzungen in Hinblick auf das Ziel des Energiesparens wie die Biodiversitätskrise aus. Weiterhin ist eine Fassadenbeleuchtung nicht verbindlich ausgeschlossen. Auch der Verweis auf spätere Baugenehmigungsverfahren – ohne Beteiligung der Umweltverbände – heilt diese Mangel nicht. So können sich Bürger*innen die Fragen stellen, wie öffentliche Appelle zum Energiesparen und zum Insektenschutz zu werten sind, wenn gleichzeitig beim Bau eines neuen Landratsamts die eine Fassaden- und Außenbeleuchtung zulässiger Teil der Planung bleiben soll.</p>	<p>Anforderungen an eine mögliche Fassadenbeleuchtung sind in der textlichen Festsetzung Nr. 1.7 definiert (z.B. Ausrichtung, Abschirmung, Lichtfarbe etc.). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 21 Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg.</p>
<p><u>Verringerung von Vogelschlag</u></p> <p>Im Gegensatz zur Fassaden- und Außenbeleuchtung scheint das Vorhaben der Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand in Bezug auf die Verringerung von Vogelschlag durch geeignete, konkrete Festsetzungen gerecht zu werden. Dies muss allerdings dann im Falle einer Fortführung der Planung und eines Baus gewährleistet werden.</p>	<p>Im Rahmen der zum Bebauungsplan erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Bewertung des Vogelschlagrisikos im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgenommen. Dabei wurden Prinzipien der Konfliktvermeidung und -verminderung herausgearbeitet, die abschließende Risikobewertung erfolgt unter Zugrundelegung der Bauantragsunterlagen.</p>
<p><u>Sonstiges</u></p> <p>Weiterhin bemängeln wir die mindestens irreführende Darstellung der Ausmaße des Gebäudes in den Visualisierungen, welche in den Veranstaltungen gezeigt sowie in BNN abgedruckt wurden. Hier wird suggeriert, dass der Durchgang zur Grünen Mitte aus Richtung Ettliger Tor noch sichtbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Abmessungen aus</p>	<p>Je nach Standort und Blickrichtung im Bereich des Ettliger Tors ist der Durchgang zur „Grünen Mitte“ sichtbar. Dessen ungeachtet sind die Visualisierungen nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
den Planzeichnungen zugrunde gelegt werden. Wir erwarten, dass vor der Abstimmung im Gemeinderat korrekte Visualisierungen der Öffentlichkeit präsentiert werden.	